

Satzung

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Weißenfels (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)

(WSF-ABl. Nr. 12/2002, S. 12), geändert durch Satzung vom 11.12.2003 (WSF-ABl. Nr. 12/2003, S.3), berichtigt am 15.01.2004 (WSF-ABl. Nr. 1/2004, S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.Oktober 2018 (WSF-ABl. Nr.11/2018, S.3)

§ 1

Gebührentatbestand und Stadtanteil

- (1) Die Stadt Weißenfels führt nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentlich-rechtliche Aufgabe nach Maßgabe des § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 14. November 2002 und nach dieser Satzung durch. Als Gegenleistung für den besonderen Vorteil, der den Eigentümern der durch die gereinigten öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke dadurch zugute kommt, dass die Straßen in ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten werden, werden diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zu den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung herangezogen.
- (2) Den Kostenanteil der Straßenreinigung, der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfällt, trägt die Stadt Weißenfels. Er beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen nach dem Straßenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossenen Grundstücke.
Eigentümer im Sinne des Satz 1 sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Wohnungseigentümer der erschlossenen Anlieger- und Hinterliegergrundstücke.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Die Änderung des Gebührensschuldners ist der Stadt Weißenfels nach § 9 Abs. 2 Satz 2 mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Weißenfels entfallen, neben dem neuen Gebührensschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung (§ 4) gehört. Für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Straßenfrontlänge werden die Frontlängen gemäß Abs. 2 und 3 bei Bruchteilen von vollen Metern unter einem halben Meter auf den nächsten vollen Meter abgerundet und über einen halben Meter auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.

- (2) Straßenfrontlänge im Sinne des Abs. 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.

Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden, zusätzlich zu den Straßenfrontmetern nach Satz 1, auch die Straßenfrontmeter gemäß Abs. 3 Sätze 1 und 2 für den nichtanliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Weißenfels zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke) gilt als Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist abzüglich 25 vom Hundert der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.

§ 4 Reinigungsklassen

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Umfang der öffentlichen Straßenreinigung, dem Verschmutzungsgrad und dem daraus folgenden Reinigungsbedürfnis in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| 1. Reinigungsklasse II | - | zweimalige maschinelle Reinigung pro Woche |
| 2. Reinigungsklasse III | - | einmalige maschinelle Reinigung pro Woche |
| 3. Reinigungsklasse IV | - | dreimalige maschinelle Reinigung pro Woche in Fußgängerzonen |
| 4. Reinigungsklasse V | - | dreimalige maschinelle Reinigung pro Woche nach dem festgelegten Reinigungsumfang in der Anlage zur Satzung |

§ 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in der:

1. Reinigungsklasse II: 3,73 Euro
2. Reinigungsklasse III: 1,87 Euro
3. Reinigungsklasse IV: 11,20 Euro
4. Reinigungsklasse V: 14,00 Euro

§ 6 Gebührenermäßigung für Kleingartengrundstücke

Die Straßenreinigungsgebühr für Kleingartengrundstücke wird auf 75 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt. Die Kosten der Ermäßigung trägt die Stadt Weißenfels.

Kleingartengrundstücke im Sinne von Satz 1 sind straßenreinigungsgebührenpflichtige Grundstücke, die kleingärtnerisch genutzt werden und für die ein dauerndes Wohnen rechtlich nicht zulässig ist.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung. Erfolgt die Inanspruchnahme nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die öffentliche Straßenreinigung an einer Straße aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als vier Wochen, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Wird die öffentliche Straßenreinigung vorübergehend länger als einen Monat eingestellt, wird die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats unterbrochen. Für den Wiederbeginn der Gebührenpflicht gilt § 7 Satz 2 zum Entstehen der Gebührenpflicht entsprechend.
Wird die öffentliche Straßenreinigung in der Weise eingeschränkt, dass sie länger als einen Monat an weniger als der Hälfte der Länge einer Straße erbracht wird, so mindert sich die Straßenreinigungsgebühr für diesen Zeitraum auf 25 vom Hundert der vollen Gebühr. Für Beginn und Ende dieses Zeitraumes gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Weitergehende Ansprüche, als die in Abs. 2 genannten, bestehen bei vorübergehender Einschränkung oder Einstellung der öffentlichen Straßenreinigung im Hinblick auf die Höhe der Gebührenschuld nicht.

§ 10

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Weißenfels innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, § 225, 226, 227 Abs. 1, § 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung:

Straßenverzeichnis gemäß § 3 Absatz 1 und § 4

Reinigungsklasse II

Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Radwege und Standspuren der Straßenrinnen der Überwege der Einflussöffnungen der Straßenkanäle soweit diese Straßenbestandteile tatsächlich vorhanden sind.

Am Herrenberg Straßenstrecke im Anschluss an die Markwerbener Straße, zwischen den Einmündungen Heuweg und dem Ortsausgang Weißenfels/Ortseingang Markwerben

Am Kloster

Am Sausenhölzchen

Beuditzstraße von Friedrichsstraße bis Max-Lingner-Straße

Dammstraße

Friedrichsstraße

Georgenbergstraße von Nikolaistraße bis Kreuzung Große Burgstraße/

Große Burgstraße

Jüdenstraße von Saalstraße bis Friedrichsstraße

Klosterstraße

Langendorfer Straße

Leipziger Straße

Marienstraße

Markwerbener Straße

Merseburger Straße

Moritz-Hill-Straße

Naumburger Straße

Nikolaistraße von Friedrichsstraße bis Saalstraße

Niemöllerplatz

Promenade

Saalstraße

Selauer Straße

Tagwerbener Straße

Zeitzer Straße

Reinigungsklasse III

Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Radwege und Standspuren der Straßenrinnen, der Überwege der Einflussöffnungen der Straßenkanäle soweit diese Straßenbestandteile tatsächlich vorhanden sind.

Albert-Lortzing-Straße

Albert-Schweitzer-Straße

Alfred-Junge-Straße

Am Krug

Am Küchengarten

Am Kugelberg

Am Schlachthof

Am Stadtpark befahrbarer Weg zwischen Nikolai- u. Friedensstraße

Am Storchennest zwischen J.-R.-Becher-Straße und Kirschweg

An der Pforte

Bachstraße

Bei Beuditz (befestigter Weg bis Bootshaus)
Beuditzstraße von Max-Lingner-Straße bis Eisenbahntunnel
Brahmsweg
Brauhausgasse
Brunnengasse (Asphalt)
Burgwerbener Straße

Caroline-Neuber-Straße

Damaschkestraße

Dr.-Benjamin-Halevi-Straße

Erdmann-Neumeister-Straße

Erfurter Straße
Erich-Weinert-Straße
Ernst-Hentschel-Straße
Ernst-Klette-Straße

Feldstraße

Ferberstraße
Fichtestraße
Fischgasse
Franckestraße
Francoisstraße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Fritz-Gerasch-Weg
Fritz-Schellbach-Straße
Fröbelstraße von Fichtestraße bis Gabelsbergerstraße

Gabelsbergerstraße

Gottschedstraße
Große Deichstraße
Große Kalandstraße
Gustav-Adolf-Straße
Gustav-Freytag-Straße
Gutenbergstraße

Händlerstraße

Hanns-Eisler-Straße von J.-R.-Becher-Straße bis Max-Lingner-Straße
Hardenbergstraße von Zeitzer Straße bis Seumestraße
Harnischstraße
Haydnstraße
Heinickestraße
Heinrich-Hertz-Straße
Heinrich-Schütz-Straße
Herderstraße
Herrmannsgarten
Heuweg
Hirsemanstraße
Hochheimweg
Holländerstraße
Hospitalstraße
Hugo-Wolf-Straße

Im Krug

Johann-Beer-Straße

Johannes-R.-Becher-Straße
Johann-Reis-Straße
John-Schehr-Weg

Karl-Hoyer-Straße

Karl-Liebknecht-Straße
Katharinenstraße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kirschweg
Kleine Deichstraße
Kleine Kalandstraße
Körnerstraße
Kornwestheimer Ring
Kubastraße
Kükenthalstraße
Lassalleweg
Leninstraße /OT Boraus
Leopold-Kell-Straße
Lessingstraße
Lilo-Herrmann-Weg
Lisztstraße
Luise-Brachmann-Straße von Käthe-Kollwitz-Straße bis Zeitzer Straße
Lutherplatz
Lutherstraße
Marie-Curie-Straße
Marienkirchgasse
Markt
Marktgasse
Max-Lingner-Straße
Max-Planck-Straße
Mozartstraße
Müllnerstraße
Neue Straße
Neumarkt
Nikolaus-Otto-Straße
Nordstraße
Novalisstraße
Otto-Schlag-Straße von Seumestraße bis Damaschkestraße
Pestalozzistraße komplett
Richard-Wagner-Straße
Röntgenweg
Rosalskyweg
Rosa-Luxemburg-Straße
Roßbacher Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Rudolf-Götze-Straße
Schillerstraße
Schlachthofstraße
Schuhgasse
Schulstraße
Schützenstraße bis Gabelsbergerstraße
Seumestraße
Südring
Telemannstraße
Thomas-Müntzer-Straße
Tiefweiden / OT Boraus
Uhlandstraße
Waltherstraße
Weg nach der Marienmühle
Weinbergstraße
Weißenfelsers Straße / OT Boraus

Wielandstraße

Zimmerstraße von Leopold-Kell-Straße bis Große Deichstraße

Zimmerstraße von Leopold-Kell-Straße bis Beuditzstraße

Zorbauer Weg / OT Boraus

Zum Bahnhof

Reinigungsklasse IV

Es erfolgt die Reinigung der Verkehrsfläche der Fußgängerzone bis auf die Gehwege gem. §2 Abs. 3 Satz 2 Straßenreinigungssatzung der Schlitzeläufe und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle

An der Marienkirche

Nikolaistraße (Fußgängerzone)

Reinigungsklasse V - Judenstraße (Fußgängerzone)

Es erfolgt die Reinigung der Verkehrsfläche der Fußgängerzone bis auf die Gehwege gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 Straßenreinigungssatzung und zwar

- zwischen den beidseitigen Entwässerungsrinnen dreimal pro Woche und

- jenseits der Entwässerungsrinnen dreimal pro Woche.

Ferner erfolgt die Reinigung der Schlitzeläufe und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle.